

C. ENTEIGNUNGSRECHT

EXPROPRIATION

32. Auszug aus dem Urteil vom 7. Juli 1949 i. S. Schweiz. Eidgenossenschaft gegen Erben Michel.

Art. 13 EntG. Voraussetzungen der Ausdehnung bei Teilenteignung.

Art. 13 LEx. Conditions de l'extension.

Art. 13 LFEspr. Condizioni dell'ampliamento dell'espropriazione.

Den Erben Michel ist ein Teil eines Grundstückes enteignet worden. Der grössere ihnen verbleibende Rest der Parzelle besteht aus Wiesland und einem nördlich des ganzen Grundstückes sich hinziehenden Wald. Die Bewirtschaftung des hinter der enteigneten Parzelle liegenden Teils dieses Waldgrundstückes wird infolge der Enteignung erschwert. Die Enteignerin bestreitet die Höhe der behaupteten Entwertung und verlangt eventuell die Ausdehnung der Enteignung auf diesen Teil des Waldes.

Das Bundesgericht weist das Eventualbegehren ab.

Aus den Erwägungen:

5. — Nach Art. 13 EntG kann der Enteigner die Enteignung des Ganzen verlangen, wenn bei Teilenteignung die Entschädigung für die Wertverminderung des Restes mehr als einen Drittel seines Wertes ausmacht. Unter «Enteignung des Ganzen» (expropriation totale) ist das gesamte von der Enteignung betroffene Grundstück, unter «Wertverminderung des Restes» (dépréciation de la partie restante) die ganze, dem Enteigneten (ohne Aus-

dehnung der Enteignung) verbleibende Parzelle, nicht bloss ein von der Wertverminderung betroffener kleinerer Teil derselben verstanden. Schon das frühere Enteignungsgesetz liess die Ausdehnung, gänzliche Abtretung zu, wenn für die Abtretung dem hiezuhin Verpflichteten wegen dahe-riger Verminderung des Wertes seiner übrigen, mit diesem Rechte zusammenhängenden Vermögensstücke («à raison de la diminution de valeur des biens dont ce droit a été détaché») mehr als ein Viertel des Wertes der letztern gegeben werden müsste. Damit war bereits gesagt, dass der Viertel des Wertes Bezug hat auf das ganze nicht in die Enteignung einbezogene Grundstück (BGE 25 II 741), also nicht bloss auf einen kleinern durch die Enteignung in seinem Werte betroffenen Teil. Die Revision des Gesetzes hat daran nichts geändert, abgesehen von der redaktionellen Neufassung und von der Erschwerung, die darin liegt, dass es nicht mehr bloss eines Viertels, sondern eines Drittels des Wertes des Ganzen bedarf (vgl. dazu den Motivenbericht Jaeger S. 17 und die Botschaft des Bundesrates vom 21. Juni 1926 S. 19). Dem Enteigner sollte also die Möglichkeit gelassen werden, die Übernahme des Ganzen zu verlangen, wenn dies für ihn vorteilhafter ist als die Teilenteignung.

33. Auszug aus dem Urteil vom 19. Mai 1949 i. S. Hefefabriken A.-G. gegen Schweiz. Eidgenossenschaft.

Enteignungsentschädigung. Bei Anlass der Enteignung erhobene Wertzuwachssteuern sind dem Enteigneten nicht zu vergüten (Art. 19 lit. c EntG).

Indemnité d'expropriation. Il n'y a pas lieu de comprendre, dans l'indemnité versée à l'exproprié, le montant des impôts que celui-ci doit acquitter sur la plus-value réalisée (art. 19 lit. c LEx).

Indennità d'espropriazione. Nell'indennità versata all'espropriato non si deve comprendere l'ammontare delle imposte ch'egli deve pagare sul plusvalore (art. 19 lett. c LEspr.).